

ERKLÄRUNG

Ich (wir) gestatten die Verlegung von Datenleitungen und damit verbunden das Leitungsrecht (gem. §5 TKG 2003) auf meinen (unseren) Grundparzellen lt. GIS-Ausschnitt und alle damit im Zusammenhang stehenden Grabungsarbeiten (Grabung mit Erdfräse und Bagger, Kabelpflug), sowie die Begehung des Grundstückes zu Zwecken der Instandhaltung auf die Dauer des Bestandes der Anlage.

Skizze der geplanten Leitungsführung:

Siehe Anhang (GIS-Ausschnitt samt Leitungstrasse)

Besonderer Hinweise:

Der Grundstücksinhaber wird durch die Inanspruchnahme des Leitungsrechts in seinem Nutzungsverhalten des Grundstückes nicht eingeschränkt. Werden Bauvorhaben durchgeführt, bzw. behindert die Leitungstrasse ein Bauvorhaben des Grundeigentümers, so ist die Leitung auf Kosten des Leitungsberechtigten umzulegen. Der Grundeigentümer ist verpflichtet den Leitungsberechtigten innerhalb einer angemessenen Zeit (mindestens vier Wochen im Vorhinein) über ein Bauvorhaben zu informieren, sodass dieser die entsprechenden Maßnahmen zur Verlegung der Leitung ergreifen kann.

Erfolgt diese Information nicht, kann eine zeitgerechte Verlegung nicht garantiert werden. Ebenso hat der Grundstückseigentümer im Falle eines Bauvorhabens die Bauleitung über die Leitung der backbone-austria GmbH in Kenntnis zu setzen >> es habe dabei nur eine Information zu ergehen, dass sich in oben angeführten Parzellen eine Leitung der backbone-austria GmbH befindet. Es wird empfohlen dieser Informationspflicht schriftlich nachzukommen.

Für Beschädigungen der Leitung, welche aus dem normalen und sachgemäßen Betrieb entstehen, haftet der Grundstückseigentümer nicht. Informiert der Grundeigentümer bei anderen Bauvorhaben (Strom, Gas, Wasser, Kanal, etc.) die ausführenden Unternehmen nicht, so haftet er für etwaige Schäden an der Leitung.

Diese Erklärung gilt auch für die Rechtsnachfolger.

Eigentümer:

Anschrift:

Telefon:

E-Mail:

Datum – Unterschrift – Name in Blockschrift